



**Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen
(Beurkundungsgesetz; BeurkG)**

Antrag von Kurt Balmer zur 2. Lesung
vom 3. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Kurt Balmer, Risch, zur 2. Lesung des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) folgenden Antrag:

§10 Abs. 3 (neu)

³Die Gemeinden können ihre Urkundspersonen ermächtigen, den kommunalen Versorgungswerken nach Eintritt eines Eigentumsüberganges die Namen, Vornamen, Adressen, Grundstücksnummern und Erwerbsdaten der erwerbenden Personen mitzuteilen.

Begründung:

1. § 10 steht bei dieser Teilrevision zur Diskussion, weshalb formell auch im Rahmen dieser Revision über diesen Antrag entschieden werden kann.
2. Bei der aktuellen Gesetzesrevision werden die Haftungsbestimmungen (zurecht) verschärft. Bisher nicht klar gesetzlich geregelte Info-Mechanismen bei Grundbuchmutationen sind deshalb zu klären.
3. Bei einer gemeindlichen Wassergenossenschaft besteht zumindest bei gewissen Gemeinden (mit hier nicht interessierenden Ausnahmen) ein Mitgliedszwang.
4. Teilweise informierten die Urkundspersonen bisher die Versorgungswerke direkt ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Eine gesetzliche Regelung ohne Informationszwang schafft Klarheit.
5. Die Versorgungswerke sind auf die entsprechenden Informationen angewiesen. Es soll auch vermieden werden, dass ein Verbot der Mitteilung der Grundstückmutation an die kommunalen Versorgungswerke durch die erwerbenden Personen - aus welchen Gründen auch immer - erfolgen kann.